

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

21. Jahrgang Nr. 14

Seite 74

19. Juli 2000

INHALT

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieur (Tagesstudium) und im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieur (Abendstudium) zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 20001

Seite 75

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Bauingenieurwesen“ Zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001

Seite 76

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Architektur“ zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001

Seite 77

Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang „Vermessungswesen“ zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001

Seite 78

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieur (Tagesstudium)
und im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieur (Abendstudium)
zum Wintersemester 2000/2001 und zum Sommersemester 2001
vom 15.6.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

- 1) Im Tagesstudium des Aufbaustudiums Wirtschaftsingenieur wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das WS 2000/2001 einschließlich des Schwundausgleichs auf 40 sowie für das SS 2001 auf 40 festgesetzt.
- 2) Im Abendstudium des Aufbaustudienganges Wirtschaftsingenieur wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze einschließlich des Schwundausgleichs für das WS 2000/2001 auf 80 und für das SS 2001 auf 0 festgesetzt.
- 3) In dem zum WS 1997/98 neu eingerichteten grundständigen Studiengang "Wirtschaftingenieur" werden gem. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages einschließlich des geschätzten Schwundes für das WS 2000/2001 40 Plätze und für das SS 2001 0 Plätze festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 27.6.2000

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Bauingenieurwesen"
zum Wintersemester 2000/01 und
zum Sommersemester 2001
vom 15.6.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum WS 2000/01 im Studiengang Bauingenieurwesen auf 77 sowie zum Sommersemester 2001 auf 77 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 27.6.2000

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Architektur"
zum Wintersemester 2000/2001 und
zum Sommersemester 2001
vom 15.6.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum WS 2000/2001 im Studiengang Architektur auf 89 sowie zum Sommersemester 2001 auf 89 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 27.6.2000

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang
"Vermessungswesen"
zum Wintersemester 2000/01 und
zum Sommersemester 2001
vom 15.6.2000**

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 27.05.1993 (GVBl. S. 234) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der im Studiengang Vermessungswesen zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum WS 2000/01 auf 40 sowie zum Sommersemester 2001 auf 0 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 27.6.2000